

WESSLING Code of Conduct

Seit der Gründung von WESSLING im Jahr 1983 ist es unser Anspruch, unseren Geschäftspartnern hochwertige, maßgeschneiderte Analytik- und Beratungsleistungen sowie ganzheitliche Lösungskonzepte für die Bereiche Immobilien, Umwelt, Lebensmittel, Verbraucherprodukte, Pharma und Kosmetik zu bieten. Hierfür bauen wir gruppenweit kontinuierlich neues Know-how auf und erweitern unsere Dienstleistungen.

Als Familienunternehmen stehen wir für Unabhängigkeit, Integrität und Innovation. Wir verstehen uns als ein lernendes Unternehmen, in dem Menschen aufgrund ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit lernen und außergewöhnliche Leistungen erbringen. Wir begreifen den Menschen als in hohem Maße wissbegierig und veränderungsbereit. Kulturelle Besonderheiten werden als Gewinn betrachtet, Unterschiedlichkeit wird geschätzt und die jeweiligen Stärken erkannt und eingebracht, was sich auch im wertschätzenden Umgang miteinander und im partizipativen Führungsstil widerspiegelt.

Als lernende Organisation reagieren wir auf sich ändernde Bedingungen und Anforderungen. Hierbei agieren wir in dem Bewusstsein, nicht im Besitz der Wahrheit zu sein, gleichwohl aber die Fähigkeiten zu besitzen, gemeinsam mit unseren Partnern und Mitarbeitern die besseren Lösungen entwickeln und umsetzen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die Qualität unserer Dienstleistungen, den aktiven Umweltschutz sowie soziale und ethische Aspekte unseres Handelns. Die Prinzipien des UN Global Compact und die darauf aufbauenden Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sind für uns Leitfaden und Anstoß für Veränderungen.

Wir verpflichten uns, aber auch unsere Geschäftspartner und Lieferanten, dem Anspruch an Veränderung gerecht zu werden. Mit dem Ziel, einen gemeinsamen Verbesserungsprozess zu gestalten, überprüfen wir nach vorheriger Absprache die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze, gegebenenfalls auch im Rahmen interner Audits bei Lieferanten und Geschäftspartnern.

Wir erwarten von uns und auch von unseren Partnern die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze, die nicht durch gesonderte Absprachen oder Verabredungen in Frage gestellt werden dürfen:

1. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Normen

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen ist nicht Ziel, sondern Grundlage aller Aktivitäten.

2. Faire Geschäftspraktiken

2.1 Anti-Bestechung und -Korruption

Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung und anderes vergleichbares mit unlauteren Zuwendungen verbundenes Handeln oder auch nur Versuche, sich durch entsprechendes Verhalten einen unbilligen Vorteil bei Kunden und anderen Dritten zu verschaffen, werden konsequent unterbunden. Auch das Annehmen von unzulässigen Vorteilen ist untersagt. Private Interessen sind von geschäftlichen Interessen zu trennen.

2.2 Fairen Wettbewerb leben

Praktiken, die die Regelungen und Vorschriften des freien und fairen Wettbewerbs unterlaufen, sind untersagt. Hierzu zählen zum Beispiel Preisabsprachen mit Marktbegleitern zum Nachteil des Kunden, des Lieferanten und anderen Beteiligten in der Lieferkette.

2.3 Datenschutz und Geheimhaltung sicherstellen

Mit Geschäftsinformationen, Geschäftsgeheimnissen, Daten und Informationen von Partnern und anderen interessierten Parteien ist ebenso konsequent nach den Vorgaben der jeweils anwendbaren Datenschutzvorgaben umzugehen, wie mit den eigenen Daten, Informationen und Geheimnissen. Abweichendes Verhalten von der Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine unbillige Nutzung von Daten, Geheimnissen und Informationen ist untersagt.

3. Ökologisch handeln und sicher arbeiten

3.1 Ressourcen einsparen und Abfälle vermeiden

Tätigkeiten, Prozesse und Dienstleistungen sind regelmäßig auf Möglichkeiten eines sparsamen Umganges mit Ressourcen hin zu prüfen. Dort wo der Einsatz von Ressourcen gesteuert und beeinflusst werden kann, sind nach Möglichkeit Ziele zur fortlaufenden Verbesserung des Einsatzes von Ressourcen festzulegen und Maßnahmen umzusetzen. Das Einsparen von Ressourcen bedeutet auch

das Vermeiden von Abfällen. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig zu verwerten. Produkte sollten so gestaltet werden, dass sie den Anforderungen einer Kreislaufwirtschaft gerecht werden.

3.2 Mit Energie effizient umgehen und das Klima schützen

Produkte, Tätigkeiten und Prozesse, die sich auf die energiebezogene Leistung und das Erzeugen von Emissionen auswirken, sind regelmäßig auf Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und Vermeidung oder Verringerung von Emissionen hin zu prüfen. Nach Möglichkeit sind Ziele zu formulieren und Maßnahmen umzusetzen, die auf den Einsatz regenerativer Energien oder die verbesserte Energieeffizienz abzielen und damit das Klima wirksam schützen.

3.3 Wasser sparen und Boden schützen

Produkte, Tätigkeiten und Prozesse sind auf einen effizienten Einsatz von Wasser auszurichten. Wasser ist nach Möglichkeit nicht oder nur in notwendigem Umfang durch den Gebrauch zu verändern. Eine Verbringung von Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund muss den Anforderungen an eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und den Vorgaben des Bodenschutzes genügen. Der Verbrauch an Boden, z. B. durch Baumaßnahmen und anderes Handeln, ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3.4 Sicher arbeiten und die Gesundheit schützen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben höchste Priorität. Daher wird die Arbeit so gestaltet, dass eine Gefährdung der psychischen und physischen Gesundheit nach Möglichkeit ausgeschlossen wird. Die regelmäßige Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist Basis angemessener Maßnahmen. Eine Arbeitsschutzorganisation trägt dafür Sorge, dass sowohl das Unternehmen als auch der einzelne Mitarbeiter seinen Pflichten nachkommen kann.

3.5 Bewusstsein schaffen

Es wird durch Schulungen, Unterweisungen, Informationen oder sonstige Maßnahmen der Sensibilisierung und zum Aufbau von Fähigkeiten sichergestellt, dass sich Mitarbeiter und Dritte den bedeutenden Aspekten des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bewusst sind und ihren Beitrag zur Verbesserung der Umwelt- und Arbeitssicherheitsleistung erbringen können.

4. Soziale Verantwortung übernehmen, ethisch handeln

4.1 Arbeitnehmerrechte und -pflichten unterstützen

Die Mitarbeiter genießen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen und haben damit das Recht zur Bildung einer Mitarbeitervertretung. Die Rechte der Arbeitnehmer, z. B. das Recht auf das vereinbarte Gehalt, angemessene Arbeitszeiten oder Urlaub, werden unabhängig von einer Mitarbeitervertretung vollumfänglich geachtet. Alle Beteiligten sind gewillt oder werden bei Bedarf in die Lage versetzt, ihre Rechte wahrzunehmen und Pflichten zum Wohle des Unternehmens und jedes Einzelnen nachzukommen.

4.2 Gerecht sein

Chancengleichheit und Gleichbehandlung gilt für alle – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Krankheit oder Behinderung oder einem anderen Unterscheidungsmerkmal. Jeder Art von Diskriminierung oder Mobbing wird auf allen Unternehmensebenen entschieden entgegengetreten.

4.3 Qualifizieren

Die Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern ist Voraussetzung für eine dauerhaft hohe Lieferfähigkeit und sind Werkzeug der Mitarbeiterentwicklung. Qualifizierungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Chancengleichheit geplant und umgesetzt.

4.4 Zwangs- und Kinderarbeit unterbinden

Jede Form von Zwangs- und Kinderarbeit wird nicht toleriert.

Altenberge, 21.09.2020